



Ausarbeitung

Fragen zur Datenschutzgrundverordnung

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 108/14
Abschluss der Arbeit: 2. Juni 2014
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Inhaltsverzeichnis

1.	Historie der Pläne für eine Datenschutzgrundverordnung	4
1.1.	Hintergrund	4
1.2.	Bisheriger Werdegang des DVO-Vorschlags	4
2.	Rechtsgrundlagen der geplanten Datenschutzgrundverordnung	5
3.	Weiterer Zeitplan für die Umsetzung einer Datenschutzgrundverordnung	6
3.1.	Erste Lesung des Rates	6
3.2.	Zweite Lesung des EP	6
3.3.	Zweite Lesung des Rates	7
3.4.	Vermittlung	7
3.5.	Dritte Lesung des Parlaments und des Rates	8
4.	Erforderliche Änderungen im europäischen und deutschen Recht bei einer Umsetzung der geplanten Datenschutzgrundverordnung	8
5.	Argumente im Rahmen der Diskussion um eine Datenschutzgrundverordnung	9
5.1.	Grundrechtliche Aspekte	9
5.2.	Anwendungsbereich	10
5.3.	Zulässigkeit der Datenverarbeitung	10
5.4.	Durchführung der Datenverarbeitung	11
5.5.	Nationale Datenschutzbehörden	12
5.6.	Rechtsschutz	12
5.7.	Haftung und Sanktionen	13

1. Historie der Pläne für eine Datenschutzgrundverordnung

1.1. Hintergrund

Am 25. Januar 2012 hat die Europäische Kommission angesichts des technologischen Fortschritts bei der Datenverarbeitung und im Datenverkehr ein Legislativpaket zur Aktualisierung und Modernisierung des Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten vorgeschlagen (Datenschutzpaket).¹ Die neuen Datenschutzregeln bestehen aus

- dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung-Vorschlag, DVO-Vorschlag)² und
- dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinien-Vorschlag, DRL-Vorschlag)³.

Der DVO-Vorschlag soll im Verbund mit dem DRL-Vorschlag die bisherige Datenschutzrichtlinie 95/46/EG⁴ ersetzen und einen umfassenden Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union gewährleisten. Dabei zielt der DVO-Vorschlag ab auf den Datenschutz zwischen Privaten, der DRL-Vorschlag auf den Datenschutz durch Hoheitsträger.

1.2. Bisheriger Werdegang des DVO-Vorschlags

Der DVO-Vorschlag wurde von der Kommission am 27. Januar 2012 an den Rat und an das Europäische Parlament (EP) übermittelt. Nach der Stellungnahme **Europäischer Datenschutzbeauf-**

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2012, „Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt. Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert“, KOM(2012) 9 endg., online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0009&qid=1401264678155&from=DE>.

² KOM(2012)11 endg., online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0011&qid=1401265331608&from=DE>.

³ Vorschlag KOM(2012)10 endg., online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0010&qid=1401265448185&from=DE>.

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. ABl. Nr. L 281/31. online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01995L0046-20031120&qid=1401267165005&from=DE>.

tragter vom 7. Mai 2012⁵, der Stellungnahme des **Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** vom 23. Mai 2012⁶ sowie der Stellungnahme des **Ausschusses der Regionen** vom 10. Oktober 2012⁷ hat das EP am 21.10.2013 der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ministerrat über die neue EU-Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.⁸

Eine **Einigung im Rat** sowie zwischen dem Rat und dem EP zu den beiden Vorschlägen konnte bislang nicht erreicht werden. Das EP hat zuletzt am 12. März 2014 in erster Lesung eine legislative Entschließung zum Kommissionsvorschlag angenommen.⁹ Das EP hat hierin zahlreiche Änderungen vorgeschlagen und die Kommission aufgefordert, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, den Vorschlag des EP entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen. Der Kommissionsvorschlag war mehrfach Gegenstand der Beratungen im Rat. Eine Einigung ist bisher nicht erzielt worden. Jedoch wird bei der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ (JI-Rat) am 5./6. Juni 2014 eine allgemeine Ausrichtung angestrebt.¹⁰

2. Rechtsgrundlagen der geplanten Datenschutzgrundverordnung

Der Verordnungsvorschlag stützt sich auf Art. 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Art. 16 Abs. 1 AEUV ist das Recht auf Schutz personenbezogener Daten normiert, welches in Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) näher ausgestaltet wird. Vor dem Hintergrund dieser materiellen Normen bildet Art. 16 Abs. 2 AEUV die Rechtsgrundlage für den Erlass von Datenschutzvorschriften. Danach kann die Union den

⁵⁵ Zusammenfassung der Stellungnahme des EDSB vom 7. März 2012 zum Datenschutzreformpaket. ABl. Nr. C 192/7, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012XX0630%2801%29&from=DE>.

⁶ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2012 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“, KOM(2012) 11 endg., 2012/011 (COD), ABl. Nr. C 229/90, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012AE1303&from=DE>.

⁷ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: „Datenschutzpaket“ vom 10. Oktober 2012. ABl. C 391/127, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012AR0625&from=DE>.

⁸ Europäisches Parlament, Bericht vom 22. November 2013 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzverordnung) (COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD)), Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Berichterstatter: Jan Philipp Albrecht, online abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2013-0402+0+DOC+PDF+V0//DE>.

⁹ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzverordnung) (COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD)). abrufbar in EuDoX unter <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=111086&latestVersion=true&type=5>.

¹⁰ Tagesordnung der 3319. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) am 5. und 6. Juni 2014, online abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=114766&latestVersion=true&type=5>.

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten regeln, wenn die Verarbeitung im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Auch Vorschriften für den freien Verkehr personenbezogener Daten können auf dieser Grundlage erlassen werden.

Zusätzlich zu Art. 16 AEUV stützt die Kommission den Vorschlag auf Art. 114 Abs. 1 AEUV. Auf Grundlage dieser Ermächtigungsnorm kann die Union Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten treffen, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. Nach Ansicht der Kommission ist die Bezugnahme auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV für die Änderung der Richtlinie 2002/58/EG nur insoweit notwendig, als diese Richtlinie auch den Schutz der berechtigten Interessen solcher Teilnehmer vorsieht, bei denen es sich um juristische Personen handelt.¹¹

3. Weiterer Zeitplan für die Umsetzung einer Datenschutzgrundverordnung

Der Vorschlag stützt sich auf Art. 16 AEUV. Dementsprechend findet das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 289, 294 AEUV Anwendung. Dieses befindet sich derzeit in dem Stadium, in dem die Festlegung des Standpunktes des Rates in erster Lesung bevorsteht. Die folgenden Punkte stellen in chronologischer Reihenfolge die nächsten möglichen Verfahrensschritte dar.

3.1. Erste Lesung des Rates

Der Rat hat die Möglichkeit, einen eigenen Standpunkt in erster Lesung bezüglich der Datenschutzverordnung festzulegen. Wird diesem im Rat mit einer erforderlichen qualifizierten Mehrheit zugestimmt, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass der Rat dem Standpunkt des EP aus erster Lesung nicht zustimmt. Dementsprechend nimmt der Rat in erster Lesung einen Standpunkt an, der dem Parlament mit den Gründen der Festlegung zugeleitet wird. Das Parlament erhält auch eine Mitteilung der Kommission, in der diese ihren Standpunkt zum Standpunkt des Rates erläutert und auch angibt, warum sie ihn unterstützt oder ablehnt (Art. 294 Abs. 5 und 6 AEUV).

3.2. Zweite Lesung des EP

Das Europäische Parlament kann den Standpunkt des Rates innerhalb von drei Monaten (mit einer möglichen Verlängerung auf vier Monate) prüfen. Zunächst wird der federführende Ausschuss mit dem Standpunkt des Rates befasst. Dieser Ausschuss erstellt eine Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments. Das Plenum stimmt über die Empfehlung, einschließlich möglicher, aber beschränkter Abänderungsanträge, ab.

Gemäß Art. 294 Abs. 7 AEUV sind vier mögliche Ergebnisse der zweiten Lesung des EP denkbar:

- Das Parlament billigt den Standpunkt des Rates, und der Rechtsakt ist **angenommen**.

¹¹ Nr. 3.1. der Begründung zu KOM(2012) 11 endg., online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0011&qid=1401265331608&from=DE>.

-
- Das Parlament trifft keine Entscheidung innerhalb der Frist. In diesem Falle ist der Rechtsakt in der durch den Rat in seiner ersten Lesung geänderten Fassung **angenommen**.
 - Das Parlament lehnt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Standpunkt des Rates aus erster Lesung ab. In diesem Fall ist der Rechtsakt **nicht angenommen** und das Verfahren ist beendet.
 - Das Parlament schlägt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen am Standpunkt des Rates aus erster Lesung vor und übermittelt dem Rat seinen **Standpunkt für eine zweite Lesung**.

3.3. Zweite Lesung des Rates

Der Rat kann anschließend den Standpunkt des Parlaments aus zweiter Lesung innerhalb von drei Monaten¹² (mit einer möglichen Verlängerung auf vier Monate) prüfen. Die Kommission teilt dem Rat auch ihren Standpunkt zu den Abänderungen des Parlaments aus zweiter Lesung mit.

Die für eine Annahme des Vorschlags in der zweiten Lesung des Rates erforderliche Mehrheit hängt von der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments ab. Abänderungen, zu denen die Kommission eine befürwortende Stellungnahme abgibt, können im Rat mit qualifizierter Mehrheit gebilligt werden. Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgibt, erfordern eine einstimmige Billigung durch den Rat (Art. 294 Abs. 8 und 9 AEUV).

- Billigt der Rat alle Abänderungen des Parlaments, ist der Rechtsakt **angenommen**.
- Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, beruft der Präsident des Rates einvernehmlich mit dem Präsidenten des Parlaments eine Sitzung des **Vermittlungsausschusses** ein.

3.4. Vermittlung

Innerhalb von sechs Wochen (mit einer möglichen Verlängerung auf acht Wochen) ab der Weigerung des Rates, den Standpunkt des EP aus zweiter Lesung zu übernehmen, berufen der Präsident des Rates und der Präsident des EP den Vermittlungsausschuss gem. Art. 294 Abs. 10 AEUV ein. Dieser kann innerhalb von sechs Wochen (mit einer möglichen Verlängerung auf acht Wochen) auf Grundlage der Standpunkte des EP und des Rates in zweiter Lesung über einen gemeinsamen Entwurf zu entscheiden (Art. 294 Abs. 10 AEUV).

- Billigt der Vermittlungsausschuss nicht den gemeinsamen Entwurf, wird der vorgeschlagene Rechtsakt hinfällig und das **Verfahren ist beendet** (Art. 294 Abs. 12 AEUV).
- Billigt der Vermittlungsausschuss den gemeinsamen Entwurf, wird der Entwurf dem Parlament und dem Rat für eine **dritte Lesung** übermittelt (Art. 294 Abs. 13 AEUV).

¹² Fristbeginn ist der offizielle Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments aus zweiter Lesung in allen Amtssprachen offiziell.

3.5. Dritte Lesung des Parlaments und des Rates

Der gemeinsame Entwurf wird gem. Art. 294 Abs. 13 AEUV gleichzeitig dem Parlament und dem Rat zur Billigung übermittelt. Innerhalb von sechs Wochen ab der Übermittlung (mit einer möglichen Verlängerung um zwei Wochen) können das EP und der Rat den Entwurf annehmen. Sie können den Text jedoch nicht ändern.

Im EP geht der Abstimmung über den gemeinsamen Entwurf eine Debatte im Plenum voraus. Wenn das Parlament und der Rat den gemeinsamen Entwurf billigen, ist der **Gesetzgebungsvorschlag angenommen**. Wenn einer oder beide ihn ablehnen oder nicht rechtzeitig reagieren, wird der Rechtsakt hinfällig, und das **Verfahren ist beendet**. Das Gesetzgebungsverfahren kann nur mit einem neuen Vorschlag der Kommission wieder in Gang gesetzt werden.

4. Erforderliche Änderungen im europäischen und deutschen Recht bei einer Umsetzung der geplanten Datenschutzgrundverordnung

Der DVO-Vorschlag soll gem. Art. 88 die **Datenschutzrichtlinie 95/46/EG** aufheben und ersetzen. Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse der Kommission auf der Grundlage der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sollten jedoch in Kraft bleiben.

Im Rahmen der Umsetzung des DVO-Vorschlags sollen gem. Art. 89 DVO-Vorschlag Änderungen der entsprechenden Pflichten in der **Richtlinie 2002/58/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) vorgenommen werden.¹³

Darüber hinaus stellt der DVO-Vorschlag im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden, die an der **Umsetzung des Schengen-Besitzstands** beteiligt sind, eine Weiterentwicklung dieses Besitzstandes im Sinne

- des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen,¹⁴
- des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,¹⁵

¹³ ABl. L 201/37, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002L0058&qid=1401705383454&from=DE>.

¹⁴ Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, ABl. L 176/36, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L .1999.176.01.0036.01.DEU>.

¹⁵ Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, ABl. L 53/52, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L .2008.053.01.0050.01.DEU#L 2008053DE.01005201>.

- des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁶

jeweils hinsichtlich der Assoziierung des jeweiligen Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

5. Argumente im Rahmen der Diskussion um eine Datenschutzgrundverordnung

5.1. Grundrechtliche Aspekte

Im Rahmen der Diskussion um die Modernisierung des Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten sind grundrechtliche Erwägungen von besonderer Bedeutung. So muss die Reform beispielsweise einerseits die grundrechtlichen Positionen der wirtschaftlich tätigen Datenverarbeiter gem. Art. 16 GRCh schützen, andererseits aber auch dem in **Art. 8 CRCh, Art. 16 AEUV und Art. 8 EMRK** verankerten Recht auf Schutz personenbezogener Daten zur Durchsetzung verhelfen, welches eng mit dem durch Art. 7 GRCh geschützten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verbunden ist. Der EuGH hat diesbezüglich wiederholt festgestellt,¹⁷ dass dabei das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann, sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden muss.¹⁸ Vor diesem Hintergrund muss eine Reform des Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten insbesondere berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten entsprechend den Bestimmungen gem. **Art. 1 Abs. 1 RL 95/46/EG** den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.¹⁹

¹⁶ Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, ABL. L 160/19, online abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.L_.2011.160.01.0019.01.DEU.

¹⁷ EuGH, Rs. 29/69 (Stauder), Rn. 7; EuGH, Rs. 145/83, (Adams/Kommission), Rn. 34; EuGH, Rs. C-369/98 (Fisher), Rn. 32f.; EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke), Rn. 65 ff.; EuGH, Rs. C-131/12 (Google), Rn. 68 ff.

¹⁸ Im Einklang mit Art. 52 Abs. 1 GRCh kann die Ausübung der Datenschutzrechte eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

¹⁹ Vgl. für ein umfassendes und kohärentes Konzept für das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten die Mitteilung der Kommission vom 4. November 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, KOM(2010) 609 endg., online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC0609&qid=1401703110729&from=DE>.

Vor diesem Hintergrund stehen insbesondere die folgenden Punkte in der Diskussion.²⁰

5.2. Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** des DVO-Vorschlags umfasst im Grundsatz jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung in Form einer Speicherung in Dateien (Art. 2 Abs. 1; Ausnahmen: Art. 2 Abs. 2). Die Pflichten des DVO-Vorschlags beziehen sich insbesondere auf den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ (Art. 4 Nr. 5). Verarbeiter ist demnach, wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 5). Daneben wird der „Auftragsverarbeiter“ erfasst, d.h. derjenige, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verarbeiters verarbeitet (Art. 4 Nr. 6).

Der Anwendungsbereich umfasst in **räumlicher** Hinsicht insbesondere den Verarbeiter mit Sitz in der EU (Art. 3 Abs. 1), wobei es keine Rolle spielt, ob die Datenverarbeitung als solche in der EU stattfindet oder außerhalb (Erwägungsgrund Nr. 19). Er erfasst auch Verarbeiter mit Sitz außerhalb der EU (Art. 3 Abs. 2), soweit Daten „in der Union ansässiger Personen“ (nicht nur: Unionsbürger, Art. 9 EUV) verarbeitet werden und die Datenverarbeitung dazu „dient“, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder das Verhalten dieser Personen zu beobachten, namentlich durch Erstellung von Nutzerprofilen (Erwägungsgrund Nr. 21; sog. Profiling).

Über diesen Anwendungsbereich hinaus dürfen die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen **weiterhin nationales Recht** setzen, insbesondere für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 81 i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. h), von Arbeitnehmerdaten durch Arbeitgeber „in den Grenzen dieser Verordnung“ (Art. 82) und durch Behörden oder im Rahmen der Daseinsvorsorge (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 lit. b, Erwägungsgrund Nr. 36).

5.3. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist zunächst grundsätzlich dann zulässig, wenn der Betroffene hierzu seine **Einwilligung** erteilt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a). Die Einwilligung rechtfertigt eine Datenverarbeitung aber ausnahmsweise dann nicht, wenn zwischen dem Betroffenen und dem Verarbeiter ein „erhebliches Ungleichgewicht“ besteht (Art. 7 Abs. 4), was insbesondere im Rahmen eines „Abhängigkeitsverhältnisses“ wie beispielsweise zwischen Arbeitnehmern zu Arbeitgebern der Fall ist (Erwägungsgrund Nr. 34). Daneben rechtfertigt eine Einwilligung eine Datenverarbeitung auch dann nicht, wenn die Verarbeitung der Daten grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Art. 9 Abs. 1) und (sonstiges) EU-Recht oder nationales Recht eine Einwilligung ausschließt (Art. 9 Abs. 2 lit. a).

Die **Beweislast** für die Erteilung der Einwilligung trägt der Verarbeiter bzw. Auftragsverarbeiter (Art. 7 Abs. 1). Bei schriftlicher Erklärung, die noch einen anderen Sachverhalt erfasst wie bei-

²⁰ Vgl. hierzu die Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörungen und Folgeabschätzungen unter Nr. 2 der Begründung zu KOM(2012) 11 endg., online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0011&qid=1401265331608&from=DE>.

spielsweise den Abschluss eines Kaufvertrages, muss die Einwilligung optisch von dem anderen Sachverhalt abgesetzt sein (Art. 7 Abs. 2).

Neben einer (zulässigen) Einwilligung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten **gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b–f DVO-Vorschlag** u.a. auch in folgenden Fällen **rechtmäßig**:

- wenn die Durchführung eines Vertrages, dessen Partei der Betroffene ist, sie erfordert;
- zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Verarbeiters;
- wenn „lebenswichtige“ Interessen des Betroffenen sie erfordern;
- soweit die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sie erfordert;
- wenn sie sonst zur „Wahrung der berechtigten Interessen“ des Verarbeiters „erforderlich“ ist und Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO-Vorschlag ist die Verarbeitung besonders sensibler Daten hingegen grundsätzlich unrechtmäßig. Dies betrifft insbesondere Daten zur Religions- oder Glaubenszugehörigkeit, zur Gesundheit oder zu strafgerichtlichen Verurteilungen. Ausnahmsweise kann eine Verarbeitung jedoch zulässig sein im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (Art. 9 Abs. 2 lit. b) oder gegenüber Behörden (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. g).

5.4. Durchführung der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Datenverarbeitung obliegen dem Verarbeiter bzw. Auftragsverarbeiter zahlreiche **Pflichten zum Schutz der Daten**. Hierzu zählen insbesondere

- der Einsatz technischer Verfahren, welche die Betroffenen weitestmöglich schonen („Datenschutz durch Technik“), wie beispielsweise „datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ in sozialen Netzwerken (Art. 23);
- die (mitlaufende) umfangreiche Dokumentation (Details: Art. 28), die die grundsätzliche (vorherige) Meldung von Datenverarbeitungen an die Aufsichtsbehörde (Art. 18, 19 der RL 95/46/EG) ablöst; sie gilt nicht für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die Daten nur als „Nebentätigkeit“ verarbeiten (Art. 28 Abs. 4 lit. b);
- die Einhaltung von Datensicherheitsstandards (Details: Art. 30);
- die Meldung von Datenschutzverstößen an die Aufsichtsbehörde (Art. 31) und die Betroffenen (Art. 32);
- „Datenschutz-Folgeabschätzungen“ in besonders risikobehafteten Konstellationen (Details: Art. 33);
- die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 35) bei Datenverarbeitung durch Behörden oder öffentliche Einrichtungen, durch Betriebe ab 250 Mitarbeiter sowie in Fällen, in denen die „Verarbeitungsvorgänge“ eine regelmäßige und systematische „Beobachtung der Betroffenen“ erforderlich machen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden den Betroffenen durch den DVO-Vorschlag insbesondere folgende Rechte gegenüber dem Verarbeiter bzw. Auftragsverarbeiter garantiert:

- Das **„Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung“**: Der Betroffene kann unter bestimmten Bedingungen die Löschung seiner Daten und Unterlassen weiterer Verbreitung (Art. 17

Abs. 1) sowie alle in diesem Zusammenhang „vertretbaren Schritte“ (Art. 17 Abs. 2) verlangen.²¹

- Das „**Recht auf Datenübertragbarkeit**“: Der Betroffene hat einen Anspruch auf Kopie der eigenen Daten in einem „gängigen elektronischen Format“, etwa um sie auf einen anderen Anbieter, z. B. von Internet-Dienstleistungen, zu übertragen (Art. 18).
- Ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten mit potenziellen Rechtfertigungslasten für den Verarbeiter (Art. 19).

5.5. Nationale Datenschutzbehörden

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich zur Einrichtung einer effektiven Datenschutzaufsicht (Art. 46 Abs. 1). Die hierzu zu errichtenden Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 52) und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse (Art. 53) „völlig“ unabhängig (Art. 47 Abs. 1). Insbesondere sind sie in keiner Form weisungsgebunden (vgl. Art. 47 Abs. 2). Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden soll so ausgestaltet sein, dass jede Aufsichtsbehörde grundsätzlich nur im Hoheitsgebiet ihres Staates zuständig ist (Art. 51 Abs. 1). Hat ein Verarbeiter oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat, so ist die Behörde sowohl im Mitgliedstaat der „Hauptniederlassung“ (Art. 4 Abs. 13, Erwägungsgrund Nr. 27) als auch in den anderen Mitgliedstaaten zuständig (Art. 51 Abs. 2; sog. Prinzip der zentralen Anlaufstelle).

5.6. Rechtsschutz

Sieht sich ein Betroffener in seinen Datenschutzrechten verletzt, so kann er sich mit einer **Beschwerde an die zuständige Datenschutzbehörde** wenden. Dieses Beschwerderecht besitzen alle betroffenen natürlichen Personen (Art. 73 Abs. 1) sowie Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, deren Zielsetzung der Datenschutz ist, im Namen betroffener natürlicher Personen (Art. 73 Abs. 2) sowie im eigenen Namen (Art. 73 Abs. 3).

Daneben steht den Betroffenen **gerichtlicher Rechtsschutz gegen Aufsichtsbehörden** zu. Dieses Rechtsmittel besitzen grundsätzlich alle betroffenen natürlichen oder juristischen Personen (vgl. Art. 74 Abs. 1, 2) sowie Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, deren Zielsetzung der Datenschutz ist, im Namen betroffener natürlicher Personen (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 2 i.V.m. Art. 74).

Schließlich haben Betroffene auch **unmittelbar gegenüber Verarbeitern bzw. Auftragsverarbeitern einen Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz**. Dieses Rechtsmittel besitzen alle betroffenen natürlichen Personen (Art. 75 Abs. 1) sowie Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, deren Zielsetzung der Datenschutz ist, im Namen betroffener natürlicher Personen (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 2 i. V. m. Art. 75).

²¹ Dieser in den Erwägungsgründen 53 und 54 des DVO-Vorschlags konkretisierte Aspekt dürfte auf Grundlage der Entscheidung des EuGH vom 13. Mai 2014 in der Rs. C-131/12 (Google) eine neue Bewertung erfahren.

5.7. Haftung und Sanktionen

Im Falle eines Verstoßes gegen die Datenschutzrechte Betroffener haften Verarbeiter und Auftragsverarbeiter **gesamtschuldnerisch** (Art. 77 Abs. 2). Sie können sich jedoch von einer Haftung befreien, wenn sie nachweisen, dass sie für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich sind (Art. 77 Abs. 3). Zur effektiven Ahndung von Verstößen sehen die Mitgliedstaaten **strafrechtliche Sanktionen** vor (Art. 78 Abs. 1). Schließlich kann jede Aufsichtsbehörde unmittelbar **Geldbußen** verhängen (Art. 79 Abs. 1), deren Höhe in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes bis zu 1.000.000 Euro bzw. bei Unternehmen 2% des weltweiten Jahresumsatzes erreichen kann (Art. 79 Abs. 3–6).